# AKTIONSGEMEINSCHAFT RHEINDORFER-VEREINE 

Satzung der "Aktionsgemeinschaft Rheindorfer Vereine", einer Zweckgemeinschaft

1.) Die am 14.12.1975 in Rheindorf gegründete lockere Arbeits- und Informationsgemeinschaft Rheindorfer Vereine/Gemeinschaften und Vereinigungen führt den Namen "Aktionsgemeinschaft Rheindorfer Vereine". Diese Arbeitsgemeinschaft ist eine Zweckgemeinschaft. Sie hat ihren Sitz und ihren Wirkungsschwerpunkt im Stadtteil Rheindorf.
2.) Die Aktionsgemeinschaft setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit im Interesse ihrer Mitgliedsvereine/Gemeinschaften/ Vereinigungen den Bürgern in Rheindorf ein ausgewogenes Angebot an Einzel- oder Gemeinschaftsveranstaltungen zu gewährleisten. Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder sollen hierdurch zum Kennenlernen und zum Vergnügen finden.
Die Aktionsgemeinschaft ist offen für alle Fragen gegenseitiger Zusammenarbeit, durch die den Mitgliedsvereinen/Vereinigungen und Gemeinschaften geholfen und deren Anliegen unterstützt werden können. Sie verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger und rein ehrenamtlicher Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
Sie ist laut § 4 bzw . § 19 des USTG von der Umsatzsteuer befreit und unterliegt auch keiner Körperschaftssteuer.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3.) Jedes Mitglied der Aktionsgemeinschaft stellt - unabhängig von der Größe des Vereins/der Gemeinschaft/der Vereinigung - einen Delegierten Ausnahme ist hier der TUS Rheindorf, der für seine sieben großen Abteilungen je einen Delegierten entsenden kann - zu einer Delegiertenversammlung, die zumindest vierteljährlich vom Vorstand einberufen wird, und die die Anliegen der Aktionsgemeinschaft diskutiert und abstimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einladung zu der Delegiertenversammlung muss mit Angabe der Tagesordnung etwa 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Ausnahmen sind möglich, aber nur in absoluten Notsituationen erlaubt.
Gäste zu den Versammlungen sind sehr willkommen.
Die Delegiertenversammlung ist öffentlich, sofern für einzelne Punkte von der Versammlung nicht ausdrücklich anderes beschlossen wird.
4.) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines mündlichen/schriftlichen Aufnahmeantrages beantragt. Die Aufnahme ist endgültig, wenn die Delegiertenversammlung diesem Antrag stattgegeben hat. Die Mitgliedschaft endet, wenn der/die entsendende Verein/Vereinigung/ Gemeinschaft schriftlich ihren Austritt erklärt oder durch Auflösung eines/einer Vereines/Gemeinschaft/Vereinigung.
Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf eventuell vorhandenes Vermögen.
Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
Anfallende Kosten - z.B. für die Plakatständer, Porti, Sommerferienaktion, ... - werden durch ein gemeinsam zu veranstaltendes Stadteilfest oder durch Spenden gedeckt.
Eventuelle Erlöse fließen der Sozialkasse der Aktionsgemeinschaft zu, die hieraus soziale Hilfe in Härtefällen leistet: Zuschüsse zu Klassenfahrten, Umzüge alter Menschen, . . ., oder werden für kommende Feste verwandt.
5.) Die Delegiertenversammlung bestimmt etwa alle zwei Jahre einen Vorstand, der aus dem 1. und 2. Sprecher, dem Geschäftsführer sowie zwei Beisitzern besteht. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6.) Von den Delegiertenversammlungen werden Verlaufsprotokolle erstellt, die jedem Delegierten zugestellt werden.
Sie sind genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen hiergegen von einem Delegierten mit Angabe des entsprechenden Punktes Widerspruch eingelegt wird. Über die Protokollierung und die Genehmigung dieses Punktes entscheidet dann die nächste Versammlung. Medienerklärungen und - konferenzen führt der Vorstand durch, wenn Beschlüsse und Interessen der Aktionsgemeinschaft dies nützlich, sinnvoll bzw. notwendig erscheinen lassen.

Die Grundlagen dieser Satzung wurden am 23. Mai 1976 unter dem Vorsitz von Dr. Franz-Josef Berners beschlossen und danach in verschiedenen Versamm-
lungen auf Antrag aktualisiert. Der Satzungsbeschluss wie auch die Aktualisierungen - letzte am 27.2.2011 - erfolgten bisher immer einstimmig.

